



Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe

Inhalt

Schwerpunkt:

Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe

Frauen und deren Kinder brauchen bei häuslicher Gewalt einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe 2

Interview mit Viktoria Nawrath: „Engagement ist da, aber es reicht nicht aus“ 4

Gesicherte, verlässliche und bedarfsgerechte Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder 5

Aktuelle Informationen

Einfach anrufen – das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 8

Männer und Frauen als Opfer und Tatpersonen von Gewalt in heterosexuellen Paarbeziehungen 9

Frühe Hilfen und häusliche Gewalt 15

Verlängerung der Ehebestandszeit verschlechtert Schutz von Migrantinnen vor Gewalt 16

Main-Taunus-Kreis in Hessen: Aktiv gegen häusliche Gewalt 16

Termin: 8. Fachforum 17

Literaturempfehlungen 18

Filmtipps 19

Impressum 21

Liebe Kolleginnen,
liebe Leserinnen, liebe Leser,

Sie erhalten die erste Ausgabe des Newsletters 2011 der Frauenhauskoordinierung e.V. Wir haben für Sie fachliche Veröffentlichungen, eine Sammlung von Meinungen, Positionen und praktischen Erfahrungen sowie eine Auswahl aktueller Informationen zusammengestellt.

Die Finanzierung des Frauenunterstützungssystems und die große Herausforderung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe bei Gewalt bilden den thematischen Schwerpunkt dieser Ausgabe des Newsletters. Im Interview mit Vorstandsmitglied Viktoria Nawrath erfahren Sie mehr über die Notwendigkeit des Rechtsanspruches auf Schutz und Hilfe. Es werden wichtige Überlegungen und Lösungsansätze aus dem Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Finanzierung von Frauenhäusern und die zusammengefassten Positionen der Frauenhauskoordinierung e.V. vorgestellt. Alle Dokumente finden sie auch auf der Internetseite www.frauenhauskoordinierung.de zum Download.

In der Rubrik „Aktuelle Informationen“ erfahren Sie Neues über das Konzept des bundesweiten Hilfetelefons bei Gewalt gegen Frauen und warum ein bundesweites niedrigschwelliges Angebot rund um die Uhr so dringend gebraucht wird.

Aufgrund der gegenwärtigen Diskussion über die Gewaltbetroffenheit von Männern und Frauen veröffentlichen wir Auszüge aus dem Informationsblatt „Aktueller Forschungsstand zu Opfern und Tatpersonen häuslicher Gewalt“ der Fachstelle gegen Gewalt (FGG) aus der Schweiz.

Darüber hinaus informieren wir über eine Fortbildungsveranstaltung in Hessen für Beschäftigte des Gesundheitssektors zum Thema häusliche Gewalt.

Auch Literaturempfehlungen und Filmtipps dürfen nicht fehlen.

Gerne nehmen wir Ihre Hinweise zu anstehenden Jubiläen der Frauenhäuser entgegen, um sie in den nächsten Ausgaben im August und Dezember 2011 zu veröffentlichen.

Eine interessante und informative Lektüre wünscht Ihnen

Angelina Bemb

Frauenhauskoordinierung e.V.

Frauen und deren Kinder brauchen bei häuslicher Gewalt einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe

Frauenhäuser und Frauenunterstützungseinrichtungen stellen seit mehr als 30 Jahren für betroffene Frauen und deren Kinder Schutz und Hilfen sicher und leisten wichtige Unterstützung zur Überwindung gewaltgeprägter Lebensverhältnisse. Als fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur müssen sie in ihrer Existenz gesichert werden. Es gibt bislang keinen spezifischen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung für betroffene Frauen und deren Kinder. Auch fehlt es bisher an einer rechtlich verbindlichen Verpflichtung der Länder und Kommunen, die notwendige Infrastruktur von Schutz- und Unterstützungseinrichtungen zu schaffen und zu erhalten.

Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt

- Für Frauen und deren Kinder ist ein Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz und Hilfe bei Gewalt zu schaffen (geschützte Unterkünfte, Beratung und Unterstützung).

In der Praxis werden zunehmend sozialrechtliche Vorschriften zur Finanzierung eines geschützten Aufenthaltes und der notwendigen Hilfen in Form von Tagessätzen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches II und Sozialgesetzbuches XII für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder herangezogen. Sie werfen vielfältige Abgrenzungsfragen und Lücken auf. Mangels verbindlicher gesetzlicher Regelungen erfolgt die Finanzierung der Schutz- und Unterstützungsangebote in fast allen Bundesländern und Kommunen auf freiwilliger Basis. Die Leistungen werden außerdem oft im Rahmen eines Ermessensspielraumes erbracht mit der Konsequenz einer hohen Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten.

Bestimmte Gruppen von Frauen wie beispielsweise Studentinnen und Auszubildende und Gruppen von Migrantinnen werden Schutz und Hilfe vorenthalten, weil diese nicht zum leistungsberechtigten Personenkreis gehören. Das Angebot der Schutzeinrichtungen ist nur in wenigen Ausnahmen darauf eingerichtet, dem besonderen Unterstützungsbedarf von Frauen mit Behinderungen, mit psychischen oder Suchterkrankungen sowie wohnungslosen Frauen gerecht zu werden.

Diese uneinheitlichen Zugangsmöglichkeiten und Bedingungen für die Betroffenen sowie die Ausgrenzungen bestimmter Personenkreise von den notwendigen Hilfen sind nicht hinnehmbar.

Niedrigschwelliger Zugang für alle betroffenen Frauen und deren Kinder

- Der Anspruch ist unabhängig von Einkommen, Aufenthaltstitel, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkung oder Behinderung der betroffenen Frauen und deren Kindern zu gestalten.

Frauen mit eigenem Erwerbseinkommen werden derzeit zur Finanzierung ihres Aufenthaltes im Frauenhaus herangezogen. Mit den oft niedrigen Erwerbseinkommen von Frauen sind die Kosten für Betreuung und Unterkunft in einer Schutzeinrichtung in der Regel aber nicht finanzierbar. Statt sofortigen Schutz in Anspruch zu nehmen, verharren diese Betroffenen häufig in den Gewaltbeziehungen.

Die im Falle der Tagessatzfinanzierung heranzuziehenden Sozialleistungsgesetze verwehren beispielsweise bestimmten Gruppen von Migrantinnen Hilfeleistungen für einen Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung ganz oder teilweise.

Die in Ländern und Kommunen divergierenden Finanzierungsstrukturen, insbesondere die nicht kompatiblen Formen der Zuwendungs- und der Tagessatzfinanzierung, führen zu unterschiedlichen Reglements der Kommunen bei der Aufnahme auswärtiger betroffener Frauen und deren Kindern. In 125 Kreisen und kreisfreien Städten gibt es keine Frauenhäuser.¹ Im Ergebnis stehen die Schutz- und Hilfeangebote oft nicht überregional zur Verfügung – obwohl dieses aus Sicherheitsgründen in vielen Fällen erforderlich ist. In bedrohlichen Situationen müssen betroffene Frauen und deren Kinder in Frauenhäuser außerhalb ihres Wohnortes fliehen können. Aus Sicherheitsgründen ist deshalb die Gewährung von Schutz und Hilfe im Frauenhaus als überörtliches Angebot auszugestalten.

Vorhalteverpflichtung für ein breitgefächertes Unterstützungssystem

- Es ist ein breitgefächertes bedarfsgerechtes Unterstützungssystem vorzuhalten, welches dem Unterstützungsbedarf betroffener Frauen und deren Kindern entspricht.

¹ dpa RegioData vom 05.03.2010

Erforderlich sind verbindliche Regeln zur Vorhaltung und Finanzierung bedarfsgerechter Schutz- und Hilfeangebote. Auf der Basis der gesetzlich verankerten Rechtsansprüche der Betroffenen auf Schutz und Hilfe sollte eine entsprechend verbindliche Vorhalteverpflichtung für die zuständigen staatlichen Stellen geschaffen werden. Bestehende Strukturen sind zu berücksichtigen und die Trägervielfalt sicherzustellen. Die Finanzierung der Schutz- und Unterstützungsangebote sollte darauf aufbauend im Wege der institutionellen Förderung erfolgen. So könnten die derzeit komplizierten Strukturen erheblich vereinfacht und der bürokratische Aufwands reduziert werden.

Die zu gewährleistenden Hilfen sollen allen Betroffenen ermöglichen, Bewältigungsstrategien zur dauerhaften Überwindung gewaltgeprägter Lebensverhältnisse zu

entwickeln. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Frauen von verschiedenen Formen von Gewalt betroffen sind und sich in unterschiedlichen Lebenssituationen befinden. Dementsprechend ist ihr Bedarf an Schutz und Hilfe unterschiedlich. Daher ist ein breit gefächertes Unterstützungssystem mit Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen, Notrufen, Frauenberatungsstellen und Interventionsstellen erforderlich. Die Hilfeleistungen haben sach- und fachgerechten Qualitätsstandards zu entsprechen.

Eigenständige bundesgesetzliche Regelung

- *Es bedarf verbindlicher Regelungen, die sicherstellen, dass derartige Unterstützungseinrichtungen vorgehalten werden müssen. Notwendig ist eine eigenständige bundesgesetzliche Regelung.*

Durch die gesetzliche Verankerung des Rechtsanspruchs würden die Betroffenen in die Lage versetzt, Schutz und Hilfe einzufordern. Dies wäre ein starkes politisches Signal, das deutlich macht, dass der Staat sich seiner Verantwortung stellt, die Bedingungen für ein gewaltfreies Zusammenleben in der Gesellschaft zu verbessern. Die unterschiedlichen Bedingungen in den Ländern und Kommunen haben zu einer nicht gleichwertigen und unzureichenden Versorgung der Betroffenen geführt. Die verschiedenen Finanzierungssysteme korrespondieren nur unzureichend miteinander, so dass insbesondere über kommunale und Ländergrenzen hinweg ein niedrigschwelliger Zugang zu den vorhandenen Einrichtungen behindert wird.

Es ist nicht ausreichend, bestehende Lücken in den Sozialgesetzbüchern II und XII zu schließen. Neben dem Ausschluss bestimmter Personengruppen ist zu beklagen, dass Grundlagen für einzelfallunabhängige Leistungen der Schutz- und Unterstützungseinrichtungen fehlen,

wie insbesondere die 24-stündige Krisenintervention, Vernetzung, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, die unabdingbar für das Funktionieren des Hilfenetzes sind.

Sicherstellung des Lebensunterhaltes für mittellose Frauen bei Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung

- *Der Lebensunterhalt für gewaltbetroffene mittellose Frauen und deren Kinder, die vom Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch II und dem Sozialgesetzbuch XII ausgeschlossen sind, ist für die Zeit des Aufenthaltes in einer Schutzeinrichtung sicherzustellen.*

Es ist nicht hinzunehmen, dass bedürftige Personen, die keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben, in einer Schutzeinrichtung, die sie aufsuchen mussten, ohne Mittel für ihren Lebensunterhalt bleiben. Bei einem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung muss deshalb für diese Personengruppen ein entsprechender Anspruch geschaffen werden.

Ausländerrechtliche Erfordernisse

- *Eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes ist erforderlich, um bei Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind, die sofortige Aufhebung von räumlichen Beschränkungen in Aufenthaltstiteln bei Gewalt zu ermöglichen, wenn Gefahr im Verzug ist.*

Räumliche Beschränkungen in Aufenthaltstiteln müssen bei Gefahr im Verzug unverzüglich aufgehoben werden können. Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen in Schutzeinrichtungen durch Migrantinnen darf nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen.

Frauenhauskoordinierung e.V.

Quelle:

Frauenhauskoordinierung e.V.: Auszüge aus dem Positionspapier „Frauen und deren Kinder brauchen bei häuslicher Gewalt einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe“, 7. September 2010. http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Aktuelles/2010/100907_Rechtsanspruch_Schutz_Hilfe_endf.pdf (14. April 2011).

„Engagement ist da, aber es reicht nicht aus“

Interview mit Viktoria Nawrath

Viele Frauenhäuser müssen um ihre Existenz kämpfen. Die öffentlichen Gelder reichen kaum aus, um die dringend notwendige Hilfestellung für in Not geratene Frauen flächendeckend gewährleisten zu können. Viktoria Nawrath vom Verein Frauenhauskoordination erklärt die Lage der Einrichtungen.

Seit 34 Jahren gibt es in Deutschland Frauenhäuser. Sie kennen deren Situation seit vielen Jahren. Wie würden Sie sie beschreiben?

Viktoria Nawrath: Frauenhäuser und Unterstützungseinrichtungen für Frauen stellen seit mehr als 30 Jahren für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder Schutz und Hilfe sicher und leisten Unterstützung zur Überwindung gewaltgeprägter Lebensverhältnisse. In der Bekämpfung von Gewalt an Frauen sind sie unverzichtbar. Sie tragen dazu bei, dass verbürgte Menschenrechte für Frauen nicht nur auf dem Papier stehen. Angesichts dieser wichtigen Funktion, die diese Einrichtungen für die Gesellschaft haben, ist es umso erstaunlicher, dass sie nach wie vor um die Finanzierung dieser Arbeit ringen müssen.

Mit welchen Problemen haben die Frauenhäuser zu kämpfen?

Viktoria Nawrath: Vielfach sind Frauenhäuser nicht hinreichend finanziell ausgestattet, notwendige Investitionen und Ersatzbeschaffungen können nicht vorgenommen werden. Die Personaldecke ist meist zu knapp bemessen. Fort-, Weiterbildung und Supervision sind nicht in dem Umfang möglich, wie dies zur Weiterentwicklung des fachlichen Standards angezeigt wäre. Viele Einrichtungsträger müssen zur Aufrechterhaltung des Schutz- und Hilfeangebotes Eigenmittel in zum Teil hohem Maße einsetzen. Dies kann auf Dauer nicht gutgehen.

Frage: Was bedeutet es, dass die Länder und Kommunen für den Schutz der Frauen zuständig sind?

Viktoria Nawrath: Von Ländern und Kommunen wird in sehr unterschiedlicher Höhe Geld in die Hand genommen, um Schutz und Hilfe zur Verfügung zu stellen. Da bundesweit keine gesetzliche Verpflichtung zum Vorhal-



Viktoria Nawrath

ten der notwendigen Hilfestruktur besteht, findet das Engagement von den Länder und Kommunen nicht nur in unterschiedlichem Umfang sondern auch überwiegend auf Basis freiwilliger sozialer Leistungen statt. Diese können jederzeit gekürzt oder ganz eingestellt werden. In rund 125 Kreisen und kreisfreien Städten stehen beispielsweise keine Frauenhäuser zur Verfügung. Dies bedeutet, dass die Kommunen mit Frauenhäusern die Gebietskörperschaften mit versorgen, die keine Schutz- und Hilfeinfrastruktur zur Verfügung stellen.

Die Situation der Zuständigkeit oder auch ungeklärten Zuständigkeit führt dazu, dass Länder und Kommunen sich mehr und mehr gegeneinander abschotten, und wie zum Beispiel im Land Schleswig-Holstein Frauenhäuser schließen, da aus Sicht des Landes rund 30 Prozent der Frauen aus anderen Ländern kommen. Länder und Kommunen sind zuständig für ihren jeweiligen Bereich. Unschwer erkennbar ist aber, dass Zuflucht überregional zu lösen ist, schon allein aus Sicherheitsgründen. Bei hoher Gefährdung müssen Frauen woanders untergebracht werden können, auch über Landesgrenzen hinweg. Derzeit ist nicht erkennbar, dass die Länder sich gemeinsam der komplexen Problematik von Schutz und Hilfe adäquat stellen und tragfähige Lösungen finden.

Was läuft falsch?

Viktoria Nawrath: Falsch läuft, dass der größte Teil der rund 350 Frauenhäuser in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor für die finanzielle Absicherung der Einrichtung viel Zeit und Energie aufbringen muss, dass sie keine Planungssicherheit haben. Die Träger müssen beispielsweise Spenden sammeln, damit sie die Finanzierungslücken ihrer Frauenhäuser schließen können. Das ist Zeit und Kraft, die für die konkrete Unterstützung der Frauen und Kinder verloren geht.

Wird das Problem häusliche Gewalt ernst genug genommen?

Viktoria Nawrath: Engagement ist da, aber es reicht nicht aus. Sicherlich geht es darum, noch etwas mehr Geld in die Hand zu nehmen, aber vor allem geht es darum, grundsätzlich länderübergreifend zu regeln und zu koordinieren, Bürokratie abzubauen. Wenn es gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Kommunen ist, allen von Gewalt betroffenen Frauen Schutz und Hilfe schnell und unbürokratisch zur Verfügung zu stellen, lassen sich Wege finden, da bin ich sicher. Erstens sollten die Länder, die sich stark engagieren, gleiches Engagement von den Ländern fordern, die weniger tun. Dies gilt gleichermaßen für die Kommunen. Zweitens: Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die für die

Gewährung von Schutz und Hilfe von Ländern und Kommunen gewählt werden, ist ein Ausgleich zwischen ihnen für Frauen, die aus anderen Ländern oder Kommunen kommen, nicht oder nur bedingt möglich. Dies führt zur gegenseitigen Abschottung auf Kosten betroffener Frauen. Es ist Aufgabe der Länder, hier Abhilfe zu schaffen, der sie sich bislang nicht gestellt haben. Darüber hinaus muss aus der Erkenntnis, dass häusliche Gewalt schädigt, sehr negative Folgen für die Gesellschaft insgesamt mit sich bringt, mehr Handeln erwachsen, das heißt konzentrierte Maßnahmen der Prävention sind erforderlich.

Inwiefern ist der Gesetzgeber gefordert?

Viktoria Nawrath: Der Gesetzgeber ist gefordert, hierfür die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Frauenhauskoordinierung e.V. ist der Ansicht, dass Frauen und deren Kinder bei häuslicher Gewalt einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe brauchen. Hierfür setzen wir uns ein.

Quelle:

Interview mit Viktoria Nawrath, ML Mona Lisa, Sendung vom 6. März 2011, Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF): „Engagement ist da, aber es reicht nicht aus“. <http://monalisa.zdf.de/ZDFde/inhalt/12/0,1872,8217260,00.html> (14. April 2011) mit einer Ergänzung.

Gesicherte, verlässliche und bedarfsgerechte Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder

Auszüge aus dem Diskussionspapier des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Finanzierung von Frauenhäusern

Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen in einigen Bundesländern, in denen sich unzweifelhaft die Zugangsbedingungen verschlechtern, möchten wir an die Mitverantwortung der Bundesländer für die Bereitstellung eines ausreichenden Hilfenetzes für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder erinnern. Der Deutsche Verein hat in seinem im Juli 2010 herausgegebenen Diskussionspapier die Verantwortung sowohl von Bund und Kommunen, aber auch die Länder deutlich benannt.

Der Deutsche Verein e.V. gibt Handlungsempfehlungen für Bund, Länder und Kommunen ab und formuliert als Ziel der Überlegungen und Lösungsansätze „gesicherte, verlässliche und bedarfsgerechte Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder“ (Seite 2).

Er beschreibt die Maßstäbe, an denen der Zugang der Betroffenen zu den notwendigen Hilfemaßnahmen zu messen ist: „Diese sollten allen körperlich oder seelisch misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihren Kindern in jedem Bundesland uneingeschränkt, das heißt unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus, Wohnort und Gesundheitszustand, zugänglich sein“ (Seite 2).

Der Deutsche Verein e.V. stellt fest, „dass es bis heute nicht gelungen ist, eine einheitliche finanzielle Absicherung des Hilfesystems für misshandelte Frauen und ihre Kinder zu schaffen. Die Angebote sind sehr differenziert, die Zugangsmöglichkeiten für die Betroffenen unter den bestehenden Strukturen sind unterschiedlich. Es scheint

nicht überall die flächendeckende Versorgung gesichert zu sein, und es gibt offensichtlich Schwierigkeiten und Engpässe für bestimmte Gruppen von Betroffenen“ (Seite 4, 5).

Er hält es für „erstrebenswert, eine Lösung zur Absicherung der erforderlichen Schutz- und Hilfsangebote und der hierfür einzusetzenden Mittel zu finden“ und formuliert, an welchen Grundsätzen Finanzierungslösungen einer bedarfsgerechten Infrastruktur zu orientieren sind:

- „Flächendeckend sind eine bedarfsgerechte Infrastruktur und eine gesicherte Finanzierung von Schutz und Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt erforderlich.
- Für die Opfer häuslicher Gewalt darf sich die finanzielle Basis der Infrastruktur nicht als zusätzliche Gefährdung oder unzumutbare Belastung auswirken oder den Zugang zu einer Schutzeinrichtung erschweren.
- Eine gleichwertige und niedrighschwellige Zugangsmöglichkeit zu den erforderlichen Schutz- und Hilfemaßnahmen unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus und Wohnort der Betroffenen ist sicherzustellen“ (Seite 7).

Der Deutsche Verein e.V. konstatiert, dass dafür bundesweit, also länderübergreifend „eine verbindlich gestaltete Finanzierung des Hilfesystems angestrebt werden sollte“ (Seite 7).

Er stellt fest, dass es „bisher an einer entsprechenden Verbindlichkeit zur Bereitstellung einer ausreichenden Infrastruktur von Schutz- und Unterstützungseinrichtungen“ fehlt (Seite 8) und „spricht sich zur Sicherstellung eines gleichwertigen und niedrighschwelligen Zugangs für alle Betroffenen dafür aus, ein verlässliches und lückenloses Hilfesystem für sofortigen Schutz, Beratung, Unterstützung und Unterkunft für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zu schaffen“ (Seite 8).

Der Deutsche Verein e.V. ist „überzeugt, dass eine Sicherstellung der Angebote und Infrastrukturen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder erreicht werden kann, wenn die bedarfsgerechten Leistungen an diesen Personenkreis sowie die Vorhaltung der notwendigen Leistungen auf verlässlicher Grundlage in einen einheitlichen Rechtsrahmen aufgenommen werden“ (Seite 9).

Da die jeweilige Gefährdungslage Schutz außerhalb der Wohnortkommune erfordern kann, weist er auch darauf hin, dass die Hilfsangebote „Betroffenen über die Orts- und Landesgrenzen hinaus offen stehen und Kostenerstattungsregelungen gefunden werden sollten, die eine sachgerechte Kostenverteilung zwischen den Leistungsträgern gewährleisten, unabhängig davon, wie

die jeweiligen Finanzierungsregelungen ausgestaltet sind“ (Seite 9).

Der Deutsche Verein e.V. empfiehlt eine eigenständige Regelung, jedenfalls innerhalb eines bestehenden Rechtsrahmens:

„Wegen der verschieden gearteten Zielaspekte, zur vollständigen Erfassung der vorhandenen Bedarfe und erforderlichen Interventionen sowie zur Bündelung sämtlicher bedarfsgerechter Leistungen empfiehlt sich eine eigenständige Regelung, jedenfalls innerhalb eines bestehenden Rechtsrahmens. Dies würde auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht ein Zeichen setzen und den politischen Willen manifestieren, wirkungsvoll und effektiv gegen Gewalt im häuslichen Kontext vorzugehen und deren Opfer schützen und unterstützen zu wollen. Vor allem unter dem Aspekt der Überregionalität und der gleichmäßigen Kostenverteilung spricht vieles dafür, eine bundesweit vergleichbare und verbindlich gestaltete Finanzierungsstruktur des Hilfesystems in einem eigenständigen Rechtsrahmen zu schaffen. Hierbei können und sollen gewachsene Unterschiede in den einzelnen Fördersystemen ausreichend Berücksichtigung finden, jedoch sollten sie im Ergebnis gleichwertige und niedrighschwellige Zugangsmöglichkeiten gewährleisten. Dies setzt eine gewisse Vergleichbarkeit hinsichtlich des Leistungsspektrums, aber auch einen Ausgleich bei der Verteilung der Kostenlast voraus“ (Seite 9).

Er hält eine verlässliche Regelung auf Bundesebene zum Schutz gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder außerhalb der Sozialleistungsgesetze aus der Perspektive der Betroffenen für vorteilhaft, weil dadurch „zum einen bundesweit einheitliche Bedingungen in Bezug auf Zugang und Ausstattung sowie Qualität der Leistungen und zum anderen eine bundesweit einheitliche und verbindliche Lösung hinsichtlich der Vorhalte- und der Kostenträgungsverpflichtung sowie hinsichtlich der Kostenverteilung zu erreichen“ wären (Seite 9, 10).

Für denkbar hält er „vergleichbare verlässliche Regelungen zum Zwecke der Erreichung gesicherter notwendiger Schutz- und Hilfeleistungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im oben beschriebenen Sinne“ im Landesrecht. Diese müssten über „Absprachen der Länder bundesweit koordiniert“ werden. „Ein landesgesetzlicher Rechtsrahmen kann unter dieser Voraussetzung ebenso zu einem stabilen, verlässlichen überregionalen Angebot von Schutz- und Hilfsangeboten für die Betroffenen führen“ (Seite 10). Anzustreben sei aber auch eine länder- und kommunenübergreifend wirksame Kostenerstattungsvereinbarung. Ebenso sei „eine länderübergreifende Vereinbarung zwischen allen Beteiligten über ein qualitativ vergleichbares und bedarfsgerechtes Angebot erforderlich“ (Seite 11). Der Deutsche Verein sieht „auf Landesebene darüber hinaus einen möglichen Lösungsansatz auch in der Orientierung an vorhandenen Finanzierungsmodellen, die nicht

an die Sozialleistungsansprüche der betroffenen Frauen und ihrer Kinder anknüpfen und bei welchen die Mittel nicht von unterschiedlichen Kostenträgern fließen“. Für vorteilhaft hält er, „die vorgeschlagenen spezifischen Regelungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder mit einer vergleichbaren, einrichtungsbezogenen Finanzierung zu verknüpfen. Verbunden mit einer ausreichenden Finanzierung stellt es sich aus Sicht des Deutschen Vereins als zielführend dar, sämtliche finanziellen Mittel, die auf den unterschiedlichen Wegen in die Hilfestruktur fließen, für gewaltbetroffene Frauen und Kinder gebündelt in dem kommunalen Finanzausgleich oder im Landeshaushalt ohne nähere leistungsrechtliche Zuordnung bereitzustellen“ (Seite 11). Er weist darauf hin, dass die schwierige Frage der Zuordnung der Frauenhausfinanzierung zu den sozialrechtlichen Anspruchsnormen (Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII) dadurch vermieden werden könnte, dass im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs eine Finanzierung verschiedener Hilfsangebote für den Bereich häuslicher Gewalt geschaffen wird. Strukturell handele es sich bei diesem Modell um Zweckzuweisungen für soziale Zwecke, die aus dem kommunalen Finanzausgleichsrecht der Flächenländer bekannt seien (Seite 11). „Der Deutsche Verein sieht in dem Modell auch verwaltungswirtschaftliche und vergleichsweise kostengünstige Vorteile“ (Seite 12).

Im Hinblick auf Gestaltungen im Rahmen der Sozialleistungsgesetze weist er darauf hin, „dass es nicht Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ist, Bedarfe von Gewalt betroffenen Personen umfassend abzusichern“. Er beschreibt eine „Vielzahl von Schwierigkeiten rechtlicher, finanztechnischer und praktischer Art“ (Seite 12).

Schließlich hält der Deutsche Verein e.V. einen Lösungsansatz im Rahmen der Sozialleistungsgesetze Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII und Asylbewerberleistungsgesetz für diskussionswürdig, um einen lückenlosen Zugang für alle betroffenen Personen zu erreichen (S. 13). Er benennt in diesem Zusammenhang weitgehende Gesetzesänderungen, die erforderlich wären, um den lückenlosen Zugang zu allen notwendigen Hilfen allen Betroffenen unabhängig vom Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsort, Einkommen und Gesundheitszustand zu gewährleisten (Seite 13-17).

Gertrud Tacke, Rechtsanwältin

Quelle:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: „Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Finanzierung von Frauenhäusern“. http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2010/pdf/DV%2010-10.pdf (14. April 2011).

Einfach anrufen

Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Die Frauenhauskoordinierung e.V. freut sich über die Entscheidung der Bundesregierung, ein bundesweites Hilfetelefon einzurichten. Damit wird erstmals bundesweit ein niedrigschwelliges Angebot auf Erstberatung und Weiterleitung an das spezialisierte Hilfesystem bei Gewalt gegen Frauen gemacht.

Frauen, die von Gewalt betroffen sind, befinden sich in den unterschiedlichsten Lebenslagen. Durch gesellschaftliche und politische Entwicklungen werden neue Erscheinungsformen von Gewalt sichtbar. So unterschiedlich die Gewalt in Erscheinung tritt, so unterschiedlich sind auch die Anforderungen an die Hilfesysteme, mit denen betroffene Frauen geschützt und unterstützt werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Einrichtung eines zentralen, einfach erreichbaren Hilfetelefons entschieden. Es soll Frauen in allen Gewaltsituationen, ihrem sozialen Umfeld, der Fachöffentlichkeit und der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sein. Der Bund ist der Träger des Hilfetelefons und siedelt es beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln an. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend befasst sich aktuell mit einem Bundesgesetz, das Qualitätsstandards sowie eine dauerhafte und nachhaltige Finanzierung sichern soll.

Warum dieser Schritt zu einem bundesweiten Hilfetelefon notwendig ist, zeigt ein Blick auf das Ergebnis der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004), wonach ein erheblicher Anteil der von Gewalt betroffenen Frauen sich trotz Bedarfs an keine Frauenunterstützungseinrichtung gewendet hat, weil entsprechende Angebote nicht vorhanden oder nicht bekannt waren. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Viele gewaltbetroffene Frauen haben keine oder unzutreffende Vorstellungen über die Beratungs- und Hilfeangebote sowie über die Möglichkeiten, diese auch in Anspruch zu nehmen. Die betroffenen Frauen und deren soziales Umfeld müssen über das Bestehen und die Ausgestaltung des Hilfesystems informiert und bei der Bewertung der aktuellen Situation unterstützt werden. Viele Frauen kosten der Schritt nach außen und die Suche nach Hilfe eine sehr große Überwindung. Für bestimmte Frauengruppen ist der Zugang zum Hilfesystem beispielsweise sprachlich, gesellschaftlich oder

altersbedingt erschwert oder sogar unmöglich. Unterschiedlichste Faktoren, wie Ausbildung, Einkommen, Migrationshintergrund, Behinderung sowie die persönliche Lebenssituation, beeinflussen und bestimmen den Bedarf der gewaltbetroffenen Frauen. Das Hilfesystem muss diesen differenzierten Bedürfnissen gerecht werden. Mit dem bundesweiten Hilfetelefon sollen die Frauen erreicht werden, die das Frauenunterstützungssystem bisher noch nicht erreicht.

Dieses Hilfetelefon ergänzt das bestehende Hilfesystem durch eine täglich 24-stündige -auch an Wochenenden und Feiertagen- kostenlose Erstberatung sowie eine gezielte Weitervermittlung in die Frauenunterstützungseinrichtungen vor Ort. Damit wird das bundesweite Hilfetelefon auf dem bestehenden Hilfesystem aufbauen. Nur durch eine gute Kooperation und Vernetzung von Hilfetelefon und Hilfesystem können die gewaltbetroffenen Frauen gezielt und erfolgreich insbesondere in die Frauenhäuser, Beratungsstellen, Frauennotrufe und Interventionsstellen weitervermittelt werden.

Qualifizierte und erfahrene Beraterinnen werden zu allen Formen der Gewalt gegen Frauen Anrufe entgegennehmen. Darüber hinaus wird eine Beratung auch über andere elektronische Kommunikationsmittel (zum Beispiel durch Onlineberatung im Chat und Beratung per E-Mail) angeboten. Der Anlass, der Inhalt und das Ergebnis der Beratung werden vertraulich behandelt und Angaben und Daten nur bei ausdrücklichem Wunsch weitergegeben. Die personenbezogenen Daten der Anruferin werden weder erfasst noch gespeichert – die Frauen bleiben somit anonym. Das Angebot des bundesweiten Hilfetelefons wird barrierefrei und durch geeignete Übersetzerinnen mehrsprachig zur Verfügung gestellt. Durch eine ausreichende personelle Ausstattung soll gewährleistet werden, dass Anrufe und Anfragen gewaltbetroffener Frauen ohne längere Wartezeit angenommen werden können.

Das bundesweite Hilfetelefon wird gewaltbetroffene Frauen nicht nur informieren, sondern sie sollen durch die Vermittlung des bundesweiten Hilfetelefons vermehrt den Weg in das bestehende spezialisierte Frauenunterstützungssystem finden. Die Freischaltung der Nummer und der Start des Hilfetelefons sind für Ende 2012/Anfang 2013 geplant.

Frauen können das Hilfetelefon rund um die Uhr anrufen – die erste persönliche und qualifizierte Beratung ist nur einen Anruf weit entfernt.

Angelina Bemb, Frauenhauskoordinierung e.V.

Männer und Frauen als Opfer und Tatpersonen von Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften

Auszüge aus dem Informationsblatt „Aktueller Forschungsstand zu Opfern und Tatpersonen häuslicher Gewalt“ der Fachstelle gegen Gewalt (FGG), Schweizerische Eidgenossenschaft

I. Vorkommen und Ausmaß der Gewalt, die Männer und Frauen in der Beziehung erleiden respektive ausüben

Zahlen zum Ausmaß von Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften sind – methodisch betrachtet – ein anspruchsvolles Thema und ein weites Feld.² Sie werden häufig kontrovers diskutiert. Einfache, eindeutige Angaben (d. h. ein für allemal gültige Betroffenheitsangaben) sind kaum möglich, denn die Erfassung der Gewaltbetroffenheit weist immer gewisse Selektionsverzerrungen oder, neutral formuliert, Selektionseinflüsse, auf.³ Das heißt, die Ergebnisse variieren zum Beispiel in Abhängigkeit der Stichprobe (wie und welche Personen werden für die Befragung ausgewählt und kontaktiert)⁴, der Erhebungsart (telefonisch, postalisch, persönlich, verwendete Sprachen), der erfassten Arten der Gewalt (physische, sexuelle, psychische Gewalt etc.), der Frageformulierung (Erfragen von Gewaltvorkommnissen oder von konkreten Handlungen), der berücksichtigten Tatpersonen (Partner/-in – aktuell und/oder ehemalig, Verwandte/Familie, Fremde) oder der erfassten Zeitspanne (Lebenszeit, Erwachsenenalter, letzte fünf Jahre, letzte zwölf Monate etc.). Es gibt diesbezüglich viele weitere Aspekte, die einen Einfluss haben können. Zudem ist im Hinblick auf die Frage nach Gewalterlebnissen von Frauen und Männern auch nicht klar, welche geschlechtsspezifischen Antwortmuster die Ergebnisse eventuell beeinflussen, zum Beispiel antworten Frauen und Männer möglicherweise auf dieselben Fragen nicht gleich. Zusammengefasst: Die Unterschiede in den methodischen Vorgehensweisen führen zu Unterschieden in den Ergebnissen.

Weil die methodischen Bedingungen von einer zur nächsten Erhebung im Normalfall mindestens zum Teil, häufig aber stark variieren, sind auch die Vergleiche zwischen verschiedenen Studien – und somit meist zwischen verschiedenen Betroffenheitsraten – nicht unproblematisch und auch nicht einfach. Wie wir gesehen haben, spielen die Vorgehensweisen und die methodischen Bedingungen bei der Erfassung der Daten eine erhebliche Rolle für die Ergebnisse. So lassen sich zwischen den Studien im Allgemeinen keine direkten Vergleiche ziehen.⁵

Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen Zahlen von sogenannten

- Prävalenz- oder Dunkelfeldstudien: Hier geht es um die Frage nach erlittener Gewalt, unabhängig davon, ob diese der Polizei, einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen Institution gemeldet worden ist.
- Hellfeldstudien, das heißt von institutionellen, behördlichen Statistiken: Hier geht es um die Frage nach erlittener und gemeldeter Gewalt, nach derjenigen Gewalt also, die den Behörden bekannt geworden ist.

Im Ergebnis unterscheiden sich Dunkel- und Hellfeldstudien in der Tendenz recht deutlich, wenn es um die Frage der Betroffenheit von Frauen und Männern durch Gewalt geht – um die (binäre) Frage also, ob Gewalt in der Beziehung erlebt wurde oder nicht.

- Dunkelfeldstudien verweisen für Frauen und Männer auf ähnliche Raten der Gewaltbetroffenheit respektive der Gewalt ausübenden Personen, wobei für Frauen eine leicht höhere Betroffenheit als für Männer belegt wird.

² Das vorliegende Informationsblatt bezieht sich ausschließlich auf heterosexuelle Partnerschaften.

³ Ein vergleichbares Ergebnis aus einem anderen Gebiet: Die Resultate von Bevölkerungsbefragungen fallen zum Beispiel erheblich positiver aus, wenn sie im Frühling durchgeführt werden als wenn die Befragung im Herbst stattfindet.

⁴ Die Stichprobe, also die Auswahl der zu befragenden Personen, beinhaltet äußerst viele Variationsmöglichkeiten und hängt nicht zuletzt von der verfügbaren Zeit, aber auch den vorhandenen Ressourcen und Kontakten ab: Werden die zu befragenden Personen zufällig ausgewählt und über ein Befragungsinstitut kontaktiert oder tritt man zum Beispiel über eine Institution an sie heran (über ein Spital, den Arbeitsort oder einen Sozialdienst), wie viele Personen werden befragt, welche Altersgruppen werden berücksichtigt, werden Frauen und Männer einbezogen, welche Nationalitäten/Sprachen werden berücksichtigt etc.

⁵ Eine internationale Gruppe von Forscherinnen und Forschern, die in ihren Herkunftsländern nationale Prävalenzstudien im Bereich häusliche Gewalt oder Gewalt in der Partnerschaft durchgeführt haben, hat sich innerhalb des 6. EU-Rahmenprogramms ausführlich solchen methodischen Fragen gewidmet. Die erwähnten Aspekte stammen aus dem betreffenden Bericht (Martinez et al. 2005).

- Hellfeldstudien verweisen auf deutliche Unterschiede in der Betroffenheit zwischen Frauen und Männern. Frauen sind gemäß diesen Zahlen häufiger Opfer von Gewalt durch den (Ex-)Partner und seltener Täterin. Männer sind häufiger Täter von Gewalt an der (Ex-)Partnerin und seltener Opfer.

1. Prävalenzzahlen (Dunkelfeldstudien)

Es gibt nur wenige nationale Repräsentativstudien, in denen gleichzeitig Frauen und Männer zu Gewalterfahrungen in der Partnerschaft befragt wurden.⁶ Im Folgenden gehen wir auf diese wenigen, breit angelegten Studien ein, die Primärdaten erhoben haben.⁷

Großbritannien (Povey et al. 2008)⁸

David Povey et al. untersuchten die Zahlen des „British Crime Survey“ zu Partnergewalt und verglichen die Jahre 2004/05, 2005/06 und 2006/07. Sie stellen im Zeitvergleich keine wesentlichen Veränderungen fest. In der jüngsten Erhebung (2006/07) haben 19 % der Männer und 29 %

der Frauen angegeben, seit dem 16. Lebensjahr von einer Partnerin respektive einem Partner Gewalt erfahren zu haben. Die Raten der Betroffenheit – ein- oder mehrmals Gewalt erlebt – für die letzten zwölf Monate liegen für die Männer bei 4,6 % und für die Frauen bei 5,9 %.

USA (Tjaden, Thoennes 2000a und 2000b)⁹

Die Daten gehen auf die Jahre 1995/96 zurück. Die Lebenszeitbetroffenheit, dass also Gewalt durch eine aktuelle oder frühere Partnerin erlebt wurde, liegt für Männer bei 7 %. Bei Frauen liegt die Rate bei 22 %.

Bezogen auf das Jahr vor der Erhebung geben 0,9 % der Männer und 1,3 % der Frauen an, dass sie in der aktuellen oder der früheren Partnerschaft Gewalt erlebt haben.

Deutschland (Jungnitz et al. 2004; Martinez et al. 2006; Müller, Schröttle 2004)¹⁰

Die Daten der drei deutschen Untersuchungen stammen aus den Jahren 2003/04. Die Lebenszeitbetroffenheit liegt für die Frauen bei 25 %; sie haben durch den (Ex-)Partner Gewalt erlebt. Bei den Männern liegt die Rate (der allerdings nicht-repräsentativen Erhe-

bung) ähnlich hoch: 23 % haben Gewalt durch die (Ex-) Partnerin erlebt. Bezogen auf das Jahr vor der Erhebung geben 7 % der Männer und 2,8 % der Frauen an, dass sie in der aktuellen oder der früheren Partnerschaft Gewalt erlebt haben.

⁶ Dies hat zum einen damit zu tun, dass Gewalterfahrungen von Männern ganz generell, also auch außerhalb der Partnerschaft, lange Zeit ignoriert und kaum zum Thema gemacht wurden; es ist dies ein junges Forschungsfeld. Zum anderen wurden in den letzten dreißig Jahren – ausgehend von der Praxiserfahrung, dass vor allem Frauen von Gewalt in der Partnerschaft betroffen sind – die Gewalterfahrungen von Frauen und deren Unterstützungsbedarf eingehend beforscht. In neuerer Zeit sind Diskussionen im Gange, in welcher Form Gewalterfahrungen beider Geschlechter erfasst und Befragungen von Frauen und Männern durchgeführt werden können, um ihre (unterschiedlichen) Lebensrealitäten adäquat zu erfassen.

⁷ Das Informationsblatt beschränkt sich auf Erhebungen, die für die Populationen ganzer Länder aussagekräftig (repräsentativ) sind.

⁸ Der „British Crime Survey“ wird seit 1982 durchgeführt, seit 2002 jährlich (face-to-face-Interviews, z. T. durch die Befragten ausgefüllt). Die Erhebung in England und Wales ist eine Informationsquelle zu kriminellen Vorkommnissen, und die Resultate stellen für die Regierungstätigkeit eine wichtige Rolle dar. Erfasst werden Verbrechen – u. a. Gewalt in der

Partnerschaft –, welche die über 50.000 befragten Frauen und Männer in den letzten zwölf Monaten erlebt haben, unabhängig davon, ob sie der Polizei mitgeteilt wurden oder nicht.

⁹ Die Studie zu Gewalt in der Partnerschaft wurde vom amerikanischen Justiz- und vom Gesundheitsministerium finanziert. Die Erhebung wurde telefonisch und in den Sprachen Englisch und Spanisch durchgeführt. Befragt wurden ca. 16.000 Männer und Frauen, verteilt über 50 Staaten.

¹⁰ Die Studien zur Gewaltbetroffenheit – u. a. Gewalt in der Partnerschaft – wurden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragt. Aus inhaltlichen Überlegungen, weil die Bandbreite der Gewalt für Männer und Frauen nicht dieselbe ist, wurden die beiden Gruppen in je separaten Erhebungen mit unterschiedlichen Instrumenten befragt. Rund 10'000 Frauen wurden in face-to-face-Interviews mit zusätzlichen schriftlichen Selbstausfüllern repräsentativ zu Gewaltbetroffenheit befragt. 266 Männer wurden mündlich zu ihrer Gewaltbetroffenheit befragt sowie mit einem Zusatzfragebogen, den 190 Befragte ausfüllten, spezifisch zu häuslicher Gewalt.

2. Hellfeldzahlen

Daten der Polizei und Strafjustiz – sogenannte Hellfeldzahlen, das heißt Vorkommnisse, die der Öffentlichkeit bekannt werden – zeigen wie die Daten von Dunkelfeldstudien, dass sowohl Frauen als auch Männer Opfer von Gewalt in der Beziehung werden. Und auch die Hellfeldzahlen weisen wie die Dunkelfeldstudien darauf hin, dass der Polizei sowohl Männer wie auch Frauen als Tatpersonen bekannt werden. Jedoch sieht in diesen Statistiken die Verteilung der Betroffenheitsanteile geschlechtsspezifisch anders aus, sie sind für Männer und Frauen durchweg unterschiedlich hoch. Auf der Seite der institutionell bekannt gewordenen Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen überwiegen die Frauen markant. Männliche Opfer sind bei Hellfeldzahlen zu Gewalt in der Partnerschaft merklich untervertreten. Demgegenüber finden sich auf Seiten der bekannt gewordenen Tatpersonen in der Mehrheit Männer. Frauen, die gegen den Partner Gewalt ausüben, sind dagegen in den Polizeistatistiken merklich untervertreten.

Die Angabe von Hellfelddaten ist mit großen Problemen behaftet, das heißt, vorhandene Statistiken sind diesbezüglich häufig lückenhaft. Für europäische Länder wie zum Beispiel Deutschland und Österreich sind auf nationaler Ebene bislang keine Statistiken vorhanden, die Zahlen zu Gewalt in der Partnerschaft – also zu Beziehung zwischen und Geschlecht von beschuldigter Person und Opfer von polizeilich registrierten Straftaten – ausweisen. Anders ist die Situation in Großbritannien, Kanada oder in den USA, wo die Behörden die entsprechenden Zahlen in den jährlichen Statistiken ausweisen.

3. Zu den Unterschieden zwischen Dunkel- und Hellfeldzahlen

Die geschlechtsspezifischen Ungleichverteilungen der Hellfelddaten und die größeren Betroffenheitsanteile von Männern in Dunkelfeldstudien werden häufig damit erklärt, dass Männer sich schämen, wenn sie (gerade von einer Frau) Opfer werden und dass sie sich deshalb gar nicht erst bei der Polizei melden (vgl. z. B. Forschungsverbund „Gewalt gegen Männer“, 2004, S.17). Zudem bestehe das Problem, dass die Polizei die Situationen geschlechterstereotypisch verzerrt wahrnehme und Männer nicht als Opfer erkenne. Demgegenüber würden Dunkelfeldzahlen viel eher die eigentliche, reale Situation widerspiegeln.

Diese Überlegungen nehmen wichtige Aspekte des Problems auf, als alleinige Erklärung sind sie jedoch verkürzend und vermögen der Komplexität des Problems nicht gerecht zu werden. Man weiß zum Beispiel nicht, ob Männer Gewalterfahrungen tatsächlich häufiger als Frauen verschweigen oder nicht. Gewaltopfer in einer nahen Beziehung zu werden, widerspricht für beide Geschlechter den gesellschaftlichen Vorgaben und ist für beide

Geschlechter mit Scham behaftet (Council of Europe 2005, S. 29; Gloor, Meier 2003, S. 540ff.).

Methodisch betrachtet ist dazu zu sagen, dass die Angaben – ob sie nun aus dem Dunkel- oder dem Hellfeld stammen – nur eine eingeschränkte Aussagekraft haben. Sie konzentrieren sich auf die binäre Aussage, ob Gewalt vorgefallen ist oder nicht („number“). Alles Weitere bleibt auf dieser quantitativ-binären Ebene offen. Für qualifizierte Angaben ist es notwendig, nebst dem Festhalten der Anzahl auch auf die Schwere und den Kontext der Gewalt einzutreten.

II. Schwere der Gewalt, die Männer und Frauen in der Beziehung erleiden respektive ausüben

Sozialwissenschaftliche Studien, die sich mit Gewalt in der Partnerschaft beschäftigen, weisen darauf hin, dass Angaben zum reinen Vorkommen von Gewalt („numbers“) nicht genügen können. Sie geben nur oberflächlich und deshalb zum Teil verfälschend Auskunft über das Thema. Es ist somit zentral, sowohl den Kontext der Gewalt (der Zusammenhang, in dem die Gewalt vorfällt) wie auch die Folgen der Gewalt (zum Beispiel Verletzungen) in Betracht zu ziehen und darzulegen.

Die erwähnten Dunkelfeldstudien aus Großbritannien, Kanada, den USA und Deutschland, die zu den raren nationalen Studien gehören, die Gewalt in der Partnerschaft gegen Frauen und gegen Männer untersuchen, gehen denn auch alle nebst den Prävalenzangaben vertieft auf das Ausmaß, das heißt die Häufigkeit und den Schweregrad der Gewalthandlungen, und die Folgen der erlittenen respektive der ausgeübten Gewalt ein. Geht es um solche qualitativen Vertiefungen, so weisen auch diese Prävalenzuntersuchungen durchweg auf Differenzen zwischen den Geschlechtern hin. Zusammengefasst zeigt sich in diesen Studien, dass Frauen häufiger mehr Gewalt erleben (mehr Vorkommnisse erleiden), dass sie häufiger von schweren Folgen wie zum Beispiel Verletzungen berichten und dass sie im Vergleich zu betroffenen Männern mehr institutionelle Hilfe und Unterstützung suchen (siehe die erwähnten Studien).

1. Dunkelfeldstudie „Povey et al. 2008“

Die Repräsentativstudie präsentiert Ergebnisse für weibliche und männliche Betroffene häuslicher Gewalt. Die Daten weisen für beide Geschlechter eine deutliche Betroffenheit durch Gewalt in der Partnerschaft nach. Für Frauen ist im Vergleich zu Männern eine stärkere Betroffenheit ausgewiesen. Das heißt, Frauen erleben mehr (unterschiedliche) Gewalt in Paarbeziehungen, es handelt sich häufiger um gravierendere Gewalt, sie dauert über längere Zeit an und zeitigt mehr negative Auswirkungen.

Povey et al. 2008¹⁰

Anzahl der Vorkommnisse: Die Anzahl der Vorkommnisse variiert wenig zwischen den Geschlechtern. Tendenziell ist die Anzahl bei Frauen größer als bei Männern. 54 % der Männer und 62 % der Frauen geben für das Jahr vor der Erhebung mehr als einen Vorfall an.

Art der Misshandlung: Insgesamt erleiden Frauen und Männer dieselben Formen von Gewalt. Jedoch erleben Frauen – bezogen auf jede Form von Gewalt – diese häufiger als Männer: psychischer oder finanzieller Missbrauch (19 % vs. 11 %), Drohungen (11 % vs. 1 %), leichtere Gewalt (15 % vs. 5 %) und schwere Gewalt (14 % vs. 9 %).

Dauer der Gewalt: Männer erleben häufiger kürzere Phasen der Gewalt als Frauen. 50 % der Männer haben eine Misshandlung erlebt, die weniger als einen Monat dauerte,

für weibliche Opfer liegt der Anteil bei 32 %. Umgekehrt dauerte die Misshandlung bei 23 % der männlichen Opfer zwischen einem und sechs Jahren, bei den Frauen liegt dieser Anteil bei 39 %.

Verletzungen und Auswirkungen auf die Befindlichkeit (Folgen): Bezogen auf das Jahr vor der Erhebung zeigt sich, dass gut die Hälfte der Befragten Verletzungen oder psychische Beeinträchtigungen erlitt. Frauen waren davon stärker betroffen als Männer (58 % vs. 48 %). Ebenso blieben Frauen infolge der erlebten Gewalt eher dem Arbeitsplatz fern im Vergleich zu Männern (11 % vs. 7 %).

Inanspruchnahme von Hilfe: Von den Betroffenen suchten Frauen eher medizinische Hilfe im Vergleich zu Männern (30 % vs. 18 %).

Insgesamt zeigt sich, dass häusliche Gewalt gemäß den Ergebnissen der Studie Povey et al. Frauen als Opfer stärker betrifft als Männer. Indes ist festzuhalten, dass sie beide Geschlechter betrifft.

2. Hellfeldstudie „Hester 2009“

Hester hat in Nordengland (Northumbria) eine innovative Studie zu den angefallenen Polizeidaten über sechs Jahre durchgeführt (2001 – 2007). Die Langzeituntersuchung berücksichtigt nicht wie sonst üblich nur einzelne Vorfälle

und Anzahl gemeldeter Personen. Sie untersucht und verfolgt die polizeilich registrierten Personen vielmehr über sechs Jahre hinweg. Dieser Blickwinkel gründet auf Erkenntnissen, die aufgrund von Studien mit weiblichen Opfern gewonnen wurden, dass nämlich häusliche Gewalt ein Verhaltensmuster ist, das über die Zeit andauert und dass deshalb ein Längsschnittbild mehr Einsicht und adäquatere Erkenntnisse bieten kann als die Analyse lediglich einzelner Vorkommnisse. Die Ergebnisse zeigen markante Unterschiede zwischen den weiblichen und den männlichen Tatpersonen respektive der Situation der Opfer.

Unterschiede zwischen den weiblichen und den männlichen Tatpersonen respektive der Situation der Opfer (Hester 2009)

Geschlecht und Anzahl Vorfälle: Für die 96 Paare, die in die vertiefte Studie einbezogen wurden, sind je zwischen ein und 52 Vorfälle bekannt. Männer gehören dabei signifikant häufiger zu den wiederholten Tatpersonen im Vergleich zu den Frauen. Während für 17 % der Männer ein Vorfall festgehalten ist, sind der Polizei für 83 % der Männer zwei oder mehr Vorfälle bekannt; das Maximum liegt bei 52 Vorfällen. Dagegen ist für 62 % der Frauen ein Vorfall bekannt, und für 38 % der Frauen sind es zwei oder mehr Vorfälle; das Maximum liegt bei acht Vorfällen. Die Daten verweisen auf Geschlechterunterschiede: Das Ausmaß der von Männern in der Beziehung ausgeübten Gewalt ist merklich größer.

Geschlecht und Form der Gewalt: Männliche Tatpersonen haben im Vergleich zu weiblichen Tatpersonen

signifikant häufiger physische Gewalt angewendet (61 % vs. 37 %), Drohungen ausgesprochen (29 % vs. 13 %) und Belästigungen ausgeübt (29 % vs. 11 %). Verbale Beleidigungen kamen bei den Tatpersonen beider Geschlechts häufig vor (Männer: 94%, Frauen: 83 %). Die qualitativen Analysen verweisen insgesamt auf unterschiedliche Muster: Gewalt männlicher Tatpersonen kam häufig in einem Klima von Angst und Kontrolle vor, für weibliche Täterinnen war dies weniger häufig der Fall. Die Gewalt weiblicher Täterinnen umfasst überwiegend verbale Beleidigungen, einen kleinen Teil physische Gewalt und ein geringes Ausmaß an Drohungen und Belästigungen. Frauen verwendeten jedoch häufiger als Männer eine Waffe (24 % vs. 11 %). Teilweise geschah dies, um weitere Gewalt durch den Partner abzuwenden und sich zu schützen.

Insgesamt basiert die Studie auf 692 Tatpersonen, die während der Jahre 2001 bis 2007 in Northumbria für 1.889 Vorfälle und Polizeieingriffe verantwortlich waren.

Die vertieften Analysen von Hester (2009)¹¹ zeigen, dass nicht immer der eine Paarteil durchweg die Tatperson ist und der andere das Opfer. Bei einem Teil der Paare wechselt dies ab. Wenn also für ein Paar – über die sechs Jahre hinweg – ein oder mehrere Vorfälle bei der Polizei verzeichnet waren, so eruierte Hester anhand der Polizeiakten die folgenden Konstellationen:

„**Alleinige Tatperson Mann**“ – der Mann ist über alle Vorfälle hinweg als Tatperson und die Frau ist über alle Vorfälle hinweg als Opfer registriert.

„**Alleinige Tatperson Frau**“ – die Frau ist über alle Vorfälle hinweg als Tatperson und der Mann ist über alle Vorfälle hinweg als Opfer registriert.

„**Duale Tatperson**“ – der männliche Partner und die weibliche Partnerin sind zu gewissen Zeitpunkten als Tatperson registriert.

Interessant sind neben diesem Grundergebnis zu den drei Gruppen die weiteren Schritte der Untersuchung. Hester bildet aus den erwähnten Typen drei gleich große Gruppen mit je 32 Fällen, um sie so qualitativ vertieft untersuchen zu können.

Vergleich der drei Gruppen von Tatpersonen:

- Für die Fälle mit alleinigen männlichen Tatpersonen zeigt sich häufig, dass die Partnerin von der männlichen Tatperson kontrolliert wurde und sie große Angst vor ihm hatte. Dies galt umgekehrt nur für ein männliches Opfer. Die anderen männlichen Opfer schienen die weibliche Tatperson nicht zu fürchten oder von ihr im Verhalten kontrolliert zu werden.
- Insgesamt weisen die Fälle mit „dualen Tatpersonen“ die meisten Vorfälle über die beobachtete Zeit hinweg auf; allerdings geht von Seiten des Mannes vier- bis fünfmal so häufig ein Vorfall aus im Vergleich zu der Frau.

Für die Fälle mit alleiniger Tatperson wiederum zeigt sich, dass für jene mit alleiniger männlicher Tatperson rund dreimal so viele Vorkommnisse verzeichnet sind wie für alleinige weibliche Tatpersonen.

Insgesamt zeigen sich für die drei Gruppen deutliche Unterschiede, wobei ausgehend von alleinigen männlichen Tatpersonen am meisten und die heftigste Gewalt über die Zeit hinweg festgestellt wird.

- Die Fälle mit „dualen Tatpersonen“ sind sehr heterogen. Häufig war Gewalt nach der Trennung eingeschlossen, zum Teil war die Gewalt gering,

zum Teil aber massiv, häufig von Seiten des Mannes. Ein weiterer Teil dieser Gruppe umfasst Fälle, in denen beide Beteiligte ein großes Alkoholproblem haben.

II. Kontext, in welchem Frauen und Männer Gewalt erleiden beziehungsweise ausüben

Werden Gewalterfahrungen von Männern und von Frauen gesellschaftlich verhandelt und wissenschaftlich untersucht – ein für beide Geschlechter dringend notwendiges Anliegen – so ist zu beachten, dass der Kontext und die weiteren Zusammenhänge, in denen Gewalt erlitten wird, für Männer und Frauen nicht dieselben sind.¹² Sowohl die Hellfeld- als auch die Dunkelfeldzahlen sprechen bezüglich der Gewalt- und damit auch der Opfererfahrungen von Männern eine deutliche Sprache:

- Bekannt ist, dass Männer generell häufiger Opfer von Gewalt werden als Frauen. „Frauen und Männer sind im Laufe ihres Lebens oft Opfer von Gewalt – Männer etwas häufiger als Frauen – und in beiden Fällen sind die Gewalttäter überwiegend Männer.“ (Kavemann, 2009, S. 105).
- Männer werden häufiger als Frauen Opfer versuchter oder vollendeter Tötungen (Bundesamt für Statistik BFS, 2006, S. 18).
- Ebenso ist bekannt, dass Männer in den meisten Fällen Opfer von Männergewalt werden, das heißt Opfer von Gewalt, die durch andere Männer gegen sie verübt wird. „Die von Frauen gegen Männer gerichtete Gewalt ist eine Teilmenge der gegen Männer gerichteten Gesamtgewalt, die zum großen Teil von anderen Männern ausgeht.“ (Lenz 2007)
- Die meiste Gewalt erleiden Männer in der Öffentlichkeit und in der Freizeit (Jungnitz et al. 2004).

Im Folgenden sind Zahlen aus Studien angeführt, die den Fokus breit – auf sämtliche möglichen Gewalterfahrungen von Männern und Frauen – gelegt haben.

¹¹ Siehe Hester (2009) sowie persönliche Mitteilung vom 18. Februar 2010.

¹² Dies gilt, wie bereits erwähnt, natürlich auch innerhalb der Geschlechter: Es gibt nicht die Frauen-Gewalterfahrung oder die Männer-Gewalterfahrung.

Deutschland (Jungnitz et al. 2004; Müller, Schröttle 2004)

- Rund 66 % der befragten Männer haben im Erwachsenenalter physische Gewalt in der Öffentlichkeit oder Freizeit erlitten. 20 % geben an, dass sie in der Öffentlichkeit oder Freizeit Opfer psychischer Gewalt geworden sind.
- In der Arbeitswelt erlitten 20 % der befragten Männer physische Gewalt, und 50 % berichten über psychische Gewaltwiderfahrnisse.
- In der Partnerschaft erlitten 23 % mindestens einmal im Erwachsenenleben physische oder sexualisierte Gewalt.
- Als weitere Gewaltkontexte, in denen Männer im Erwachsenenleben häufig psychische und physische Gewalt erleiden, nennt die Untersuchung den Militärdienst sowie Kriegererlebnisse. Gewalt, die Männer erleiden, ist demgemäß zu einem überwiegenden Teil Gewalt außerhalb der Partnerschaft.
- Demgegenüber zeigt die Studie zu Gewalterfahrungen von Frauen in Deutschland, dass die Gruppe aktuelle oder frühere Beziehungspartner „mit großem Abstand die am häufigsten genannte Gruppe [...] bei körperlicher und bei sexueller Gewalt“ ist (Müller, Schröttle 2004, S. 13).¹³ Gewalt, die Frauen erleiden, ist demgemäß zu einem überwiegenden Teil Gewalt in der Beziehung.

USA (Tjaden, Thoennes 2000a und 2000b)

- Die Studie zeigt, dass Männer in ihrem Erwachsenenleben häufiger physische und oder sexuelle Gewalt erleiden als Frauen (67 % gegenüber 55 %).
- Von allen Männern, die seit dem 18. Lebensjahr physische oder sexuelle Gewalt erfahren haben, ist die Gewalt in 16 % von einer Partnerin ausgegangen – in mehr als 80 % der Fälle ereignete sich die Gewalt indes außerhalb der Beziehung und ging nicht von der Partnerin aus.
- Umgekehrt haben 64 % aller Frauen, die seit dem 18. Lebensjahr physische oder sexuelle Gewalt erfahren haben, diese Gewalt durch einen aktuellen oder früheren Beziehungspartner erlitten – in 36 % der Fälle ereignete sich die Gewalt außerhalb der Beziehung und ging nicht von einem Beziehungspartner aus.

Diese Erkenntnisse gilt es in der Diskussion zu beachten: Wenn von männlichen Opfern die Rede ist, ist es wichtig, zu sehen, dass Männer Gewalt in vielen und sehr unterschiedliche Kontexten erleben. Wenn von weiblichen Opfern die Rede ist, so handelt es sich deutlich häufiger um Gewalt im Kontext der (Ex-)Partnerschaft. Wenn es um Opfersituationen in der Partnerschaft geht, ist folglich zu berücksichtigen, dass für diese beiden Gruppen – männliche und weibliche Betroffene von Paargewalt – nicht von identischen Ausgangslagen oder einer homogenen Betroffenheit ausgegangen werden kann.

Weiterführend werden im gesamten Informationsblatt noch zwei unterschiedlich gelagerte Diskussionszusammenhänge aufgezeigt, die sich mit dem Thema „Gewalt gegen Männer“ und mit „männlichen Opfern“ beschäftigen: Einerseits die kritische Auseinandersetzung mit Männlichkeits- und Weiblichkeitsvorstellungen und andererseits die Gewalterfahrungen von Männern durch ihre Partnerinnen.

Quelle:
Fachstelle gegen Gewalt (FGG), Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Eidgenössisches Departement des Innern (EDI), Schweizerische Eidgenossenschaft: Auszüge aus dem Informationsblatt „Aktueller Forschungsstand zu Opfern und Tatpersonen häuslicher Gewalt“. <http://www.ebg.admin.ch/themen/00009/00089/00093/00275/index.html?lang=de> (14. April 2011).

Das gesamte Informationsblatt „Aktueller Forschungsstand zu Opfern und Tatpersonen häuslicher Gewalt“ mit dem vollständigen Literaturverzeichnis kann auch unter www.fachstelle-gegen-gewalt.ch und in der Infothek unter www.frauenhauskoordinierung.de abgerufen werden.

¹³ Weitere Vorgaben in der Befragung waren folgende Gruppen: „jemand Unbekanntes“, „jemand flüchtig Bekanntes“, „jemand aus Arbeit, Ausbildung, Schule“, „jemand aus der Familie“, „Freunde, Bekannte, Nachbarn“, „Betreuungspersonen, professionelle Helfer, sonstige Personen“.

Frühe Hilfen und häusliche Gewalt

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Frühe Hilfen tragen zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Zentral für ihre praktische Umsetzung sind eine enge Vernetzung und Kooperation der beteiligten Institutionen und deren Angeboten. Die Ausgestaltung der konkreten Angebote und die konzeptionelle Verankerung der Frühen Hilfen sind lokal sehr unterschiedlich. Jedoch eint alle Netzwerke Früher Hilfen das Ziel, sensibler auf Belastungen von Familien zu reagieren und ihnen den Zugang zum Hilfesystem zu erleichtern. Mit zunehmender Sensibilisierung der Fachkräfte aus unterschiedlichen Professionen für diverse Belastungen von Müttern, Vätern und Kindern, steigen auch die Chancen, frühzeitig auf Fälle häuslicher Gewalt oder Partnerschaftsgewalt aufmerksam zu werden.

Häusliche Gewalt ist in mehrfacher Hinsicht ein Belastungsfaktor in Familien und ein Risikofaktor für die Kinder:

- Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt stellt für die Kinder ein Risiko für ihre gesunde Entwicklung dar. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Gewalt im Laufe der Zeit auch gegen die Kinder direkt wendet.
- Das Ausüben von Partnerschaftsgewalt geht in der Regel auch mit einer Einschränkung der Erziehungsfähigkeit einher.
- Das Erleben von Partnerschaftsgewalt beeinträchtigt zumindest vorübergehend die Fähigkeit des Opfers, das Kind zu versorgen und ihm als stabile Bezugsperson zur Verfügung zu stehen.

Dies bedeutet für die Akteure im Feld der Frühen Hilfen, dass sie in der Lage sein müssen ihr Handlungskonzept sowohl auf Hilfe und Schutz (in der Regel) für die Frauen/Mütter als auch auf Hilfe und Schutz für das Kind abzustimmen. Eine gute Vernetzung der Einrichtungen der Gesundheitshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und der Frauenunterstützungseinrichtungen, zum Beispiel im Rahmen der Netzwerke Früher Hilfen, schafft dafür eine gute Grundlage.

Der Gesundheitsbereich, die Jugendhilfe und die Angebote der Frauenunterstützung können in solchen Fällen sowohl die Erstkontaktstelle als auch ein potentiell hinzuzuziehender Kooperationspartner sein. Daher bedarf es – neben dem grundsätzlichen Wissen über die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder – auch des Wissens über Arbeitsweisen, Aufträgen sowie Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen kooperierenden Arbeitsfelder. Dies wiederum

bildet die Voraussetzung, um im lokalen und regionalen Kontext konkrete Vereinbarungen zwischen Einrichtungen und Diensten zu treffen.

Im Oktober 2009 veranstaltete das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in Kooperation mit der Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK e.V.) und dem Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) des Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI) die Fachtagung „Frühe Hilfen bei häuslicher Gewalt“ in der Evangelischen Akademie in Tutzing (Tagungsdokumentation unter www.fruehehilfen.de). Die Tagung sollte einen ersten Impuls geben und hatte unter anderem das Ziel, alle beteiligten Professionen für die besondere Belastung der Kinder im Kontext von Partnerschaftsgewalt zu sensibilisieren und für eine verbesserte Vernetzung zu werben. Diese Tagung trug dazu bei, dass die FHK e.V. und der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. (bff) – erneut in Kooperation mit dem NZFH – die Empfehlungen „Frühe Hilfen“ im Kontext des Frauenunterstützungssystems bei häuslicher Gewalt und die Handreichung „Frühe Hilfen“ im Kontext des Frauenunterstützungssystems bei häuslicher Gewalt veröffentlichten (Empfehlungen und Handreichung unter www.frauenhauskoordinierung.de in der Infothek unter „Kinder und häusliche Gewalt“). Die beiden Publikationen liefern einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung in der Praxis. Gleichzeitig machen sie jedoch auch deutlich, dass – obwohl das Thema nicht erst seit der Tagung in 2009 aktuell ist – die Notwendigkeit einer besseren Vernetzung und Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitssystems und des Frauenunterstützungsbereiches zwar erkannt und entsprechendes Handeln gefordert wurde, die Umsetzung aber vielerorts noch aussteht.

In der Zukunft wird es nun vor allem darum gehen, den Austausch und die Kooperation der Akteure kleinräumiger, also auf lokaler oder regionaler Ebene, zu intensivieren und zu qualifizieren. Tagungen und Veröffentlichungen können nur Anregungen und Unterstützung geben, ins Leben gerufen werden muss Vernetzung jedoch von den Fachkräften vor Ort.

In der zweiten Förderphase des NZFH von 2011 bis 2014 werden neue Schwerpunkte gesetzt. Die Themen häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt werden dabei weiterhin integraler Bestandteil sein. Bei Forschungsvorhaben, wie zum Beispiel der geplanten Prävalenzstudie zum Vorkommen von Risiken und Belastungen in Familien, wird häusliche Gewalt ebenso relevant sein, wie in dem neuen Arbeitsschwerpunkt „Qualifizierung“, der sich mit dem Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarf der Fachkräfte im Bereich der Frühen Hilfen befasst.

Christine Gerber, Wissenschaftliche Referentin im Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) im Deutschen Jugendinstitut (DJI)

Verlängerung der Ehebestandszeit verschlechtert Schutz von Migrantinnen vor Gewalt

Das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat ist beschlossen

Frauenhauskoordinierung e.V. hat Regierung und Parlament davor gewarnt, im Zuge des geplanten Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat durch eine Verlängerung der Ehebestandszeit den Schutz von Migrantinnen vor Gewalt zu verschlechtern. Die geplante Verlängerung der Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahre konterkariert die erklärte Absicht der Bundesregierung, Frauen besser vor Gewalt zu schützen. Nachdem die Ehebestandszeit in Deutschland erst im Jahr 2000 von vier auf zwei Jahre gesenkt worden sei, bedeute die erneute Verlängerung einen klaren Rückschritt im Kampf gegen Gewalt an Frauen, kritisiert FHK e.V.

Wir haben auf die Probleme, die eine Anhebung der Mindestbestandszeit von Ehen für von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen bedeutet, hingewiesen und uns mit einer Stellungnahme an die Bundestagsfraktionen gewandt.

Auch der Bundesrat hat die Anhebung der Mindestbestandszeit einer Ehe zur Begründung eines eigenen Aufenthaltsrechts von zwei auf drei Jahre kritisiert und insbesondere auf die damit verbundene Gefahr, die Abhängigkeit der Opfer von Zwangsheirat von ihren Ehepartnern zu erhöhen, aufmerksam gemacht (Bundesrat Drucksache 704/10 (Beschluss)).

Gegen alle Widerstände von Verbänden, Sachverständigen und gegen die Stimmen der Opposition hat der Bundestag am 17. März 2011 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung der Zwangsheirat beschlossen. Die Änderungs- und Ergänzungsanliegen des Bundesrates wurden hierbei nur teilweise berücksichtigt.

Der Ausschuss für Frauen und Jugend des Bundesrates hatte zwar empfohlen, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss einberuft, um sich gegen die Erhöhung der Mindestbestandszeit einer Ehe vor Begründung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts von zwei auf drei Jahren zu wenden (Bundesrat Drucksache 168/1/11). Der Bundesrat hat jedoch am 15. April 2011 entschieden keinen Einspruch gegen das Gesetz einzulegen und das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren damit abgeschlossen. Damit gilt das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat einen Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt.

Die Erhöhung der Mindestbestandszeit, die für den Fall des Scheiterns der Ehe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründet, von zwei auf drei Jahre bedeutet in einigen Fällen die Verlängerung der häuslichen Gewalt gegen Migrantinnen in der Ehe um ein ganzes Jahr.

Angelina Bemb, Frauenhauskoordinierung e.V.

Main-Taunus-Kreis in Hessen: Aktiv gegen häusliche Gewalt

Am 1. Dezember 2010 trafen sich im Plenarsaal des Landratsamtes des Main-Taunus-Kreises rund 80 Frauen und Männer zu einer Fortbildungsveranstaltung für ÄrztInnen, ZahnärztInnen und medizinische Fachkräfte zum Thema häusliche Gewalt. Neben den im Gesundheitssektor Beschäftigten nahmen auch andere Berufsgruppen daran teil, die in ihren Arbeitsalltag mit der Problematik häuslicher Gewalt konfrontiert werden.

Gewalt, insbesondere häusliche Gewalt gilt nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation weltweit als größtes Gesundheitsrisiko für Frauen. Dies bedeutet, dass ÄrztInnen, ZahnärztInnen und medizinische Fachkräfte häufig Auswirkungen häuslicher Gewalt an Frauen zu behandeln haben, diese aber nicht immer für sie als solche erkennbar sind.

Die sekundäranalytische Auswertung der Prävalenzstudie des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern und Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt kommt 2008 zu dem Ergebnis, dass oftmals Gruppen von Frauen, die besonders häufig und besonders schwer von Gewalt betroffen sind oder waren, am wenigsten über Unterstützungsmöglichkeiten informiert waren beziehungsweise diese genutzt haben. Oft verbergen betroffene Frauen aus Scham ihre Situation und verharren somit jahrelang in von Gewalt geprägten Lebensverhältnissen. Insofern ist es konsequent, Beschäftigte des Gesundheitssektors als diejenigen, die mit Verletzungen bei häuslicher Gewalt häufig als erste aufgesucht werden,

auf die Problematik betroffener Frauen aufmerksam zu machen und sie hierfür zu sensibilisieren, damit diese Betroffene auf Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen können. Hierzu hatten sich das Gesundheitsamt und der Präventionsrat des Main-Taunus-Kreises, der Arbeitskreis „Gewalt in der Familie im Main-Taunus-Kreis“ sowie der Verein „Frauen helfen Frauen Main-Taunus-Kreis e. V.“ gemeinsam entschlossen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Veranstaltung erhielten Informationen zu den Ambivalenzen misshandelter Frauen, Hilfe zu akzeptieren (Prof. em. Dr. Monika Simmel-Joachim) und den Verletzungsformen bei häuslicher Gewalt, zu diagnostischen und therapeutischen Schritten (Jürgen Tannert, Teamchefarzt Unfallchirurgie) und zur medizinischen Versorgung der Gewaltopfer und der Dokumentation der Misshandlungen (Dr. Ulrike Berg, Allgemeinmedizinerin). Weitere Themen waren die rechtlichen Möglichkeiten für Opfer häuslicher Gewalt, hier insbesondere die Frage, was Ärzte zum Gewaltschutz wissen sollten (Marion Eisenmann-Kohl, Fachanwältin für Familienrecht), und welche Handlungsmöglichkeiten die Polizei hat (Jürgen Moog, Polizeidirek-

tion Main-Taunus). Die Angebote der Unterstützungseinrichtungen für die Betroffenen stellte Anita Pieper vom Verein „Frauen helfen Frauen Main-Taunus-Kreis e. V.“ vor.

Die Fachveranstaltung fand im Rahmen der Aktivitäten des Main-Taunus-Kreises anlässlich des Internationalen Tages zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen statt. Sie wurde unterstützt vom Hessischen Sozialministerium und der Taunus Sparkasse. Die Bekämpfung von Gewalt an Frauen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Veranstaltung ein gutes Beispiel dafür, wie sie auf örtlicher Ebene aufgegriffen werden kann. Dass dies nach wie vor notwendig ist unterstrich Michael Cyriax, Kreisbeigeordneter in seiner Begrüßung: „Einer der Gründe für den Kreis, sich des Themas anzunehmen, sind die steigenden Fallzahlen. Laut Polizeilicher Kriminalstatistik ist Gewalt gegen Frauen auch im Main-Taunus-Kreis kein Randthema. Bei der Polizeidirektion Main-Taunus-Kreis sind im Jahr 2009 224 Fälle häuslicher Gewalt angezeigt worden. Damit ist die Zahl registrierter Fälle im Vergleich zum Vorjahr um zwölf Prozent angestiegen. Die Dunkelziffer ist aber wesentlich höher.“

Viktoria Nawrath, Vorstand Frauenhauskoordination e. V.

Termin-Ankündigung

8. Fachforum der Frauenhauskoordination e.V.

Unter dem Titel: „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Strategien, Kooperationsmodelle und Konzepte des Frauenunterstützungssystems“ richtet Frauenhauskoordination e.V. vom 29. Juni bis 1. Juli 2011 das 8. Fachforum in Berlin-Erkner aus.

Frauenhausmitarbeiterinnen und Fachkräfte aus anderen Frauenunterstützungseinrichtungen wie Frauenberatungsstellen und Interventionsstellen, aber auch MultiplikatorInnen aus den kooperierenden Arbeitsbereichen sind herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf eine anregende Tagung und spannende Diskussionen!

Das Programm und die Modalitäten der Anmeldungen finden Sie unter www.frauenhauskoordination.de.

Das Team der Geschäftsstelle,
Frauenhauskoordination e.V.

Eltern vor dem Familiengericht

Schritt für Schritt durch das kindschaftsrechtliche Verfahren

„Eine Trennung oder Scheidung ist nicht nur für die beteiligten Erwachsenen, sondern auch für die betroffenen Kinder mit erheblichen Belastungen verbunden. Wird das Familiengericht eingeschaltet, tauchen zahlreiche Fragen auf. Welche Abläufe sind zu beachten? Welche Rechte und Pflichten haben Mütter und Väter? Wie werden die Interessen des Kindes berücksichtigt? Wo finden Eltern und Kinder Unterstützung?

Der Leitfaden führt Eltern Schritt für Schritt durch das kindschaftsrechtliche Verfahren. Kompetent und leicht verständlich werden die wichtigsten Verfahrensschritte und Handlungsmöglichkeiten dargestellt, von der ersten Antragstellung bei Gericht über die mündliche Verhandlung bis zu den möglichen Ergebnissen. Der Anhang enthält Rechtsgrundlagen, Literaturhinweise und nützliche Adressen.“

(Aus dem Vorwort „Eltern vor dem Familiengericht, Schritt für Schritt durch das kindschaftsrechtliche Verfahren“)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Deutsche Liga für das Kind e.V. (Hrsg.): Eltern vor dem Familiengericht, Schritt für Schritt durch das kindschaftsrechtliche Verfahren, Berlin, 2011.

Die Broschüre kann über den Paritätischen Gesamtverband bestellt werden unter <http://www.der-paritaetische.de/startseite/eigene-veroeffentlichungen>.

Zwischen verleblichter Herrschaft und Widerstand

Realitätskonstruktionen und Subjektpositionen gewaltbetroffener Frauen im Kampf um Anerkennung

Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Carol Hagemann-White. Sandra Glammeier analysiert den Zusammenhang von Gewalt und der Konstruktion von Geschlecht auf der Basis einer „integrativen theoretischen Perspektive der Verleblichung von Herrschaft“. Auf der Grundlage einer qualitativen Studie geht die Autorin der Frage nach, unter welchen Bedingungen Gewalt gegen Frauen als Normalität möglich ist beziehungsweise wie Frauen zu Objekten oder Opfern von Gewalt werden und wodurch Widerstand möglich wird. Die rekonstruktive Analyse des Datenmaterials macht Handlungsorientierungen, Realitätskonstruktionen und Subjektpositionen gewaltbetroffener Frauen nachvollziehbar.

Inhalt: Theoretischer Bezugsrahmen: Gewalt und Geschlecht – Methodologie und Methoden; Zwischen Opferpositionen

Feminisms Revisited

Die in jüngster Zeit vielerorts zu beobachtende Ausrufung eines neuen Feminismus' provoziert die Frage nach Stand und Stellenwert des „alten Feminismus“. Der Band „Feminisms Revisited“ nimmt diesen Anstoß auf. Anders als etwa in „Wir Alphamädchen“ wird dabei keine kategorische oder sogar polemische Abgrenzung gegen frühere Feminismen und gender-orientierte Debatten vorgenommen. Vielmehr geht es um eine zwar kritische, gleichzeitig aber auch wertschätzende Bestandsaufnahme – ohne den Anspruch auf Vollständigkeit. Dabei steht die Frage im Zentrum, wie relevant konkrete „feministische“ Fragestellungen und Herangehensweisen heute (noch) sind. Es wird erkundet, wohin die Anstrengungen der Vergangenheit geführt haben, auch wenn deren Ergebnisse manchmal den ursprünglichen Intentionen widersprechen. Der Blick geht aber auch nach vorne: In der kritischen Reflexion der Vergangenheit zeigen sich nicht nur Desiderate und blinde Flecken, sondern auch neue Perspektiven und Ansätze jenseits literarischer Aufmerksamkeitsgenerierung.

(Quelle: Budrich UniPress Ltd., http://www.budrich-unipress.de/product_info.php?products_id=86 [18. April 2011]).

Herausgeberin: Meike Penkwitt hat Deutsch und Biologie an der Albert Ludwigs-Universität studiert und arbeitet am Zentrum für Anthropologie und Gender Studies an der Uni Freiburg. Sie konzipiert und koordiniert die Durchführung der Veranstaltungsreihe Freiburger GeschlechterStudien und ist Herausgeberin der gleichnamigen Zeitschrift.

Penkwitt, Meike (Hrsg.): Feminisms Revisited, Freiburger GeschlechterStudien, Band 24, Budrich UniPress Ltd., Leverkusen-Opladen, 2010. 468 Seiten, Sprache: Deutsch, ISBN 978-3-940755-63-6, 29,90 Euro.

und Widerstandskraft: Kampf um Anerkennung am Beispiel von sexueller Gewalt außerhalb von Paarbeziehungen; Zwischen Fremd- und Selbstbestimmung: Kampf um Anerkennung am Beispiel von Gewalt in Paarbeziehungen – Wie Frauen (nicht) zu Objekten der Gewalt werden

Autorin: Dr. Sandra Glammeier ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Interdisziplinären Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) und an der Fakultät für Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld.

(Quelle: VS Verlag, <http://www.vs-verlag.de/Buch/978-3-531-17706-9/Zwischen-verleblichter-Herrschaft-und-Widerstand.html> [18. April 2011]).

Glammeier, Sandra: Zwischen verleblichter Herrschaft und Widerstand, Realitätskonstruktionen und Subjektpositionen gewaltbetroffener Frauen im Kampf um Anerkennung, VS Verlag, Wiesbaden, 2011. 440 S., ISBN 978-3-531-17706-9, 39,95 Euro.

„Iss Zucker und sprich süß“ und „Hibos Lied“

Filmvorträge zu Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung
– zwei Themen, die einiges miteinander zu tun haben

Seit 2005, aufgeschreckt durch die so genannten („Ehren“-)Morde, die nun endlich nicht mehr wie früher als Familiendelikte in den kleinen Meldungen verschwinden, sondern immer häufiger in die Schlagzeilen kommen, ist uns in Deutschland klar geworden, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die wir in modernen Demokratien als selbstverständlich voraussetzen, nicht für alle Menschen in unserem Land gilt. Das darf uns nicht gleichgültig sein. Im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung und den zu erwartenden steigenden Zuwachs an Migranten bleibt der Einsatz für die Gleichstellung der Frau immens wichtig. Schließlich prägt die familiäre Ordnung, in der Migrantenkinder aufwachsen, ihr Verhalten und damit unser Gesellschaftsbild der Zukunft.

Unsere Beschäftigung mit diesen Themen begann 1998 auf einer Äthiopienreise. Dort begegnete mir und meiner Kollegin Sigrid Dethloff das Thema der weiblichen Genitalverstümmelung. Zurückgekehrt erlebten wir in den Redaktionen vielfach noch ein Zurückschauern, ein Nicht-Glauben-Wollen, dass dies mehr als nur Einzelfälle betreffen könnte oder auch die Frage, ob man sich wohl in die Gesellschaft, in die Religion und in die tief verwurzelten Traditionen anderer Länder einmischen dürfe. Ein Zeichen für die damals noch große Unwissenheit: 150 Millionen Frauen sind weltweit betroffen und von wem wird die Verstümmelung der weiblichen Genitalien und die erzwungene Hochzeit vorgeschrieben? Waris Diries Bestseller „Wüstenblume“, erschienen im



*Braut und Bräutigam (Szenenbild aus dem Film
„Iss Zucker und sprich süß“)
Copyright: Renate Bernhard, Sigrid Dethloff, 2004*

Herbst 1998, gab uns schließlich Rückenwind. So konnten wir im Frühjahr 1999 das einstündige Radiofeature „Verwundet an Körper und Seele - Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika und Europa“ in sechs Sendern der ARD zur Ausstrahlung bringen und wurden 2000 dafür mit dem katholischen Journalistenpreis ausgezeichnet. 2001 folgte unser Film „Narben, die keiner sieht - Beschnittene Frauen in Deutschland“ (Eine-Welt-Filmpreis NRW 2002). In der damaligen Debatte, frauenspezifische Fluchtgründe eventuell als Asylgrund anzuerkennen, lieferte er wichtige Argumente. Die Situation für betroffene Frauen hat sich verbessert, aber noch immer werden (auch akut) von Genitalverstümmelung bedrohte Frauen abgeschoben.

Ab 2002 recherchierten in Deutschland und der Türkei zusammen mit der Aktivistin Fatma Bläser zu Zwangsheirat, Ehre und Ehrenmord und veröffentlichten im März 2005 in der ARD unseren 45-Minuten-Film „Zur Ehe gezwungen – Frauen fliehen vor ihren Familien“. Vier Wochen vor seiner Erst-Ausstrahlung waren Hatun Sürücü und zwei weitere Frauen auf offener Straße von ihren Familien brutal hingerichtet worden, weil sie angeblich deren sogenannte Ehre verletzt hatten. In der daraufhin entbrannten Diskussion über die in Deutschland gewachsene Parallelgesellschaft und ihre Folgen wurde unser Film über 20 Mal in der ARD ausgestrahlt.

2006 entwickelten wir eine eigene, auf 55 Minuten verlängerte Fassung: „Iss Zucker und sprich süß – Zwangsheirat, die so genannte Familienehre und ihre Opfer“ gibt es auch in englischer Fassung und wurde bisher in über zehn internationalen Sendern ausgestrahlt.

Mit „Hibos Lied – Beschnittene Frauen und die Macht der Tradition“, ebenfalls in englischer Fassung im internationalen Fernsehen zu sehen, kehrten wir 2007 zur weiblichen Genitalverstümmelung zurück.

Nach der Auseinandersetzung mit Zwangsheirat, dem Ehrkonzept und seinen patriarchalen Wurzeln wurde uns deutlich, wie viel die in Afrika praktizierte weibliche Genitalverstümmelung und das weltweit verbreitete Phänomen der Zwangsverheiratung gemeinsam haben. Nicht nur, weil genital verstümmelte Frauen in Afrika oft auch nicht die Möglichkeit haben, ihren Ehepartner frei zu wählen. Bei der weiblichen Genitalverstümmelung und bei der Zwangsheirat steht eine patriarchale Gesellschaftsordnung im Hintergrund. Sie ordnet die Frau dem Mann unter, sieht sie nicht als eigenständigen, gleichberechtigten Menschen, sondern als Besitz des Mannes be-

ziehungsweise der männlichen Familienmitglieder. Daraus leitet sich der Jungfräulichkeits-Kult ab und das Recht der Familie, die Sexualität der Frau zu kontrollieren und deren Eigenständigkeit massiv zu beschneiden, mit alltäglicher Gewalt oder zum Teil ganz konkret mit dem Messer.

Mit unseren Filmvorträgen zu Zwangsheirat, Ehre, Ehrenmord und zur weiblichen Genitalverstümmelung wollen wir einen Beitrag leisten, deren geistige und gesellschaftliche Hintergründe umfassend zu diskutieren. Wir wollen nicht die Opfer bemitleiden und die Täter anprangern, sondern das System betrachten, in das wir alle eingebunden sind und in dem Frauen – und zum Teil durchaus auch Männer – zu Opfern werden.

„Hibos Lied“ und „Iss Zucker und sprich süß“ sind auf DVD zu erwerben. Das Goethe-Institut nutzt unsere Filme für Bildungszwecke, die Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES illustriert damit ihre Ausstellungen und wir halten regelmäßig Filmvorträge – wo immer man uns einlädt.

*Renate Bernhard, freiberufliche Journalistin,
Filmemacherin, Übersetzerin/Dolmetscherin für
Englisch und Französisch und
Moderatorin für die genannten Themen,
RMBernhard@web.de, www.Renate-Bernhard.de*



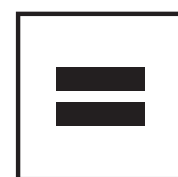
*Baby mit Genitalverstümmelung, Infibulation nach Typ III
(Szenenbild aus dem Film „Hibos Lied“)
Copyright: Renate Bernhard, Sigrid Dethloff, 1998*

Frauenhauskoordinierung e.V.

Aufgabenschwerpunkt von Frauenhauskoordinierung e.V. ist die Unterstützung der Frauenhäuser in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Zielen und Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Die vom Verein getragene Koordinierungsstelle vermittelt und erstellt Fach- und Rechtsinformationen und veranstaltet Fachtagungen zu aktuellen Themen der Frauenhausarbeit.

Im Verein Frauenhauskoordinierung e.V. haben sich die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonischem Werk, dem Paritätischen und dem Sozialdienst katholischer Frauen zusammengeschlossen, um das Arbeitsfeld insgesamt und die Lobby für Frauen mit Gewalterfahrungen und für ihre Kinder zu stärken. Auch Frauenhäuser außerhalb der Verbände, Organisationen und Einzelpersonen können Mitglied werden. Die Angebote des Vereins wenden sich an Frauenhäuser aller Träger und Interessierte. Weitere Informationen finden Interessierte unter www.frauenhauskoordinierung.de.

Die Arbeit der Frauenhauskoordinierung e.V. wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.



PARITÄT

Diakonie

Impressum

Hrsg.: Frauenhauskoordinierung e.V.
Tucholskystrasse 11
10117 Berlin
Tel. 030/92122084
Fax: 030/26074130
E-Mail: fhk@paritaet.org
www.frauenhauskoordinierung.de
Verantwortlich: Heike Herold
Redaktion: Angelina Bemb
Schlussredaktion: Ulrike Bauer